



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

-o-: Das sächsische Wahlgesetz.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

### Das sächsische Wahlgesetz.

Als nach dem Fehlschlagen der auf die nationale Einigung gerichteten Bestrebungen des deutschen Volkes die Reaction auch über die Verfassungen der Einzelstaaten hereinbrach und niederris, was die Jahre 1848 und 49 gebaut hatten, da zeigte sich in manchen Staaten eine Gleichgiltigkeit der Bevölkerung gegen die verfassungsmäßigen Errungenschaften jener beiden Jahre, welche in merkwürdigem Widerspruche zu der politischen Regsamkeit in der diesen Jahren vorausgehenden Periode stand. Und doch lag dieser jedenfalls nicht zu rechtfertigenden Gleichgiltigkeit zum Theil ein richtiges Gefühl zu Grunde. Wenn man zurückging auf die Ursachen des Scheiterns der nationalen Bestrebungen, so mußte man sich mit Beschämung sagen, daß diese zum guten Theile auf die vormärzlichen liberalen Ständekammern sich zurückführen ließen. Diese hatten dazu gedient, die politische Bildung lediglich auf Fragen nach der Form der einzelnen Staatsverfassungen zu beschränken, sie hatten die Aufmerksamkeit des deutschen Volkes von seinen nationalen Aufgaben abgelenkt auf die unwesentlicheren Forderungen eines oft flachen Liberalismus, sie hatten jene politischen Schlagwörter groß ziehen helfen, unter denen die nationale Sache verkümmerte. Man fühlte klar, daß man das Mittel zum Zwecke gemacht hatte, und als daher die Reaction jene liberalen Gesetze, die das Jahr 1848 so reichlich hervorgebracht hatte, Stück für Stück zerris, da machte wol mancher seinem Zorne über diese Verletzungen des bisherigen Rechtszustandes in kräftigen Ausdrücken Luft, aber eine besondre Wichtigkeit maß er der Sache nicht bei. Dazu kam die tiefgehende Zersetzung der bisherigen Parteien. Die alten Liberalen der frühern Ständekammern insbesondre waren in den Fragen der Verfassungspolitik von dem jüngern Geschlechte weit überholt worden; und die Verfassungspolitik war der Boden gewesen, auf dem sie gewachsen waren. Gegen die nationalen Fragen hatten sie sich zumeist mißtrauisch verhalten, und so auch auf diesem Terrain nicht an Einfluß gewinnen können, was sie auf jenem verloren hatten. So war es denn der Reaction leicht gemacht, ihren Triumph zu feiern; und sie hielt ihn mit festem Uebermuth, bis ihr der November 1858 ein Halt zurief.

Es charakterisirt die Lage in Deutschland, daß die Vorgänge in Preußen  
Grenzboten IV. 1860.

ßen, die zunächst lediglich die Fragen der Verfassung eines einzelnen Staates berührten, von dem übrigen Deutschland als ein Ereigniß von nationaler Bedeutung begrüßt und daß die nationalen Fragen dadurch unmittelbar wieder in den Vordergrund gerückt wurden. Die Parteien knüpften unmittelbar an diese letzteren wieder an und brachten sich durch ihren vorläufigen Verzicht auf die Stellung und Lösung der Fragen der Freiheit in arge Gefahren, indem sie ohne Weiteres sich um das nationale Banner scharten, gleichviel von wessen Hand es getragen wurde. Und auch vielen von denen, welche eine Ahnung davon hatten, was es bedeute, das liberale preussische Ministerium in diesen Krieg zu treiben, kam es doch fast wie eine Abirrung von den Hauptzielen vor, wenn dieses Ministerium gegenüber den Mahnrufen zum nationalen Vorschreiten vorerst auf den Weg zur Reform in den Einzelstaaten hinwies, und zuvörderst eine Bethätigung der Thatkraft und Anbahnung der Mittel auf diesem Gebiete forderte. Es ist als ein erfreuliches Zeichen des Zurückkommens von einer neuen Einseitigkeit und der wachsenden Einsicht in die politische Lage Deutschlands zu begrüßen, wenn man nun diese Forderung immer mehr zu würdigen versteht und wieder beginnt, dem Verfassungsleben der einzelnen Staaten mit erneuter Aufmerksamkeit und Energie sich zuzuwenden. Es soll und darf dem deutschen Volke nicht wieder begegnen, daß es die Einheit über der Freiheit versäumt, aber es würde ebenso bedauerlich sein, wenn man nur auf die endlich durch irgendwelche wichtige Ereignisse herbeizuführende Lösung der Einheit speculiren und darüber die Wirksamkeit für jene Ideen im Verfassungsleben der einzelnen Staaten vernachlässigen wollte.

Das Gesagte gilt ganz besonders auch von den sächsischen Zuständen, und daß auch hier jene erfreuliche Wendung eingetreten ist, das beweist uns die ganz besondere Aufmerksamkeit, die man bei dem Zusammentreten der sächsischen Stände dem sächsischen Wahlgesetze zuwendet. Eine Reform des sächsischen Wahlgesetzes berührt nicht bloß untergeordnete Fragen der activen und passiven Wahlfähigkeit, sie bedeutet eine Reform des ganzen Charakters der ständischen Vertretung, sie involvirt nothwendige Abänderungen der Verfassung selbst; eine Geschichte des sächsischen Wahlgesetzes ist fast eine Geschichte der constitutionellen Entwicklung Sachsens überhaupt.

Das Königreich Sachsen ist sehr spät erst in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten. Bis zum Jahre 1831 hatte es nur eine aus den alten Volksversammlungen der freigebornen Gutsbesitzer hervorgegangene und durch das Lehnswesen weiter ausgebildete ständische Vertretung, bei der seit dem vierzehnten Jahrhundert auch die Städte erschienen und seit der Einführung der Territorialsteuern eine größere Bedeutung erhielten, die zu einer Vereinigung ihres Körpers mit dem der Ritterschaft führte. Die erste Curie, bestehend aus den Prälaten, Grafen und Herrn, wurde durch die Theilung Sachsens außer-

ordentlich geschwächt und bestand nach dieser nur noch aus dem Hochstift Meissen, Solms-Wildenfels und Schönburg, zu denen die Universität Leipzig hinzugefügt wurde. Die Ritterschaft war gebildet durch die persönlich zum Erscheinen berechtigten altadeligen Besitzer landtagfähiger Güter, 40 Erwählte der wegen ihres Standes nicht zum Erscheinen berechtigten Besitzer schriftfähiger Güter, und durch erwählte Deputirte der amtsfähigen Rittergüter. Zum Beschieden des Landtages waren vor dem wiener Frieden 128, nach demselben 85 Städte berechtigt, von denen jede in der Regel nur einen durch die städtischen Deputirten aus der Mitte des Stadtraths gewählten Abgeordneten, Leipzig und Dresden zwei schickten. Die Berathschlagungen bezogen sich vorzüglich auf folgende Gegenstände: Allgemeine Landesangelegenheit (Präliminarschrift): einzelne landesherrliche Decrete und Resolutionen, einzelne Beschwerden und Intercessionalien für andre Unterthanen, und die landesherrliche Proposition (Haupt- und Bewilligungsschrift). Ergab sich nach den durch Deputationen, engere und weitere Ausschüsse u. s. f. gepflogenen Verhandlungen eine Verschiedenheit der Meinung zwischen Ritterschaft und Städten, die sich durch Communication nicht heben ließ, so wurde diese in der ständischen Schrift angezeigt.

Es ist nicht unwichtig, sich jener früheren Gestaltungen zu erinnern, weil sich daraus die Beurtheilung für das Wahlgesetz vom 24. September 1831 und die damit in Verbindung stehenden Paragraphen der Verfassung von selbst ergibt. Man kann dieses Urtheil kaum kürzer und richtiger geben, als es im Jahre 1848 in der ersten Kammer der Abgeordnete von Thielau ausgesprochen hat, der das Wahlgesetz einen Vergleich zwischen der alten und neuen Gestaltung nannte, den Zeitbedürfnissen Rechnung tragend, indem dem kleinen Besitze eine Vertretung gewährt sei, aber für die Dauer unhaltbar wegen der überwiegenden Vertretung des Grundbesizes. Die Neigung zu Compromissen, zu Halbheiten liegt vielleicht in der sächsischen Natur, wenigstens ist kaum ein größeres organisches Gesetz seit der Einführung der Verfassung entstanden, das nicht den Charakter der Halbheit, des Compromisses trüge, wie denn noch neuerdings zwar die Patrimonialgerichte aufgehoben, aber Justiz und Verwaltung nicht getrennt worden sind, wie man zwar Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren eingeführt hat, aber unter Beseitigung des Geschworneninstitutes. Jedenfalls trägt aber an diesen Halbheiten auch jene erste Halbheit in den Gesetzen von 1831 einen wesentlichen Theil der Schuld, und das ist namentlich bei den letztgedachten Gesetzen sehr offenbar.

Die Verfassung von 1831 schuf nämlich zwei Kammern, die in Folge von Ereignissen, deren wir später zu gedenken haben, noch heute ihre damalige Zusammensetzung haben und beziehendlich nach dem Wahlgesetze von 1831 gewählt werden, und auf die wir daher näher eingehn müssen. Die erste Kammer besteht nach § 63 der Verfassung: aus den volljährigen Prinzen, den Vertretern des Hoch-

stifts Meissen und des Collegiatstiftes Wurzen, Corporationen, die weder eine politische, noch eine kirchliche Wichtigkeit haben, fünf Vertretern von Standes- und sogenannten Rezeßherrschaften, zwölf auf Lebenszeit gewählten, zehn vom Könige ernannten Rittergutsbesitzern, den ersten Magistratspersonen von acht Städten, dem Abgeordneten der Universität Leipzig, dem Oberhofprediger, dem katholischen Decan des Domstifts Baugen, dem Superintendenten zu Leipzig. Die zweite Kammer dagegen besteht nach § 68: aus zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte, fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes, und fünf Vertretern des Fabrik- und Handelsstandes.

Es ist in den Staatswissenschaften durch eine Theorie, welche zwischen Staat und Staatsbürger als organisches Glied des Ganzen die gesellschaftlichen Kreise einschiebt, die Theorie der ständischen Vertretung dieser Kreise gegenüber der reinen repräsentativen Vertretung mit bloß numerischer oder geographischer Eintheilung der Staatsbürger wieder sehr zu Ansehen gekommen. Wie aber diese Gesellschaftstheorie vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus viele Gegner gefunden hat, so ist ihr auch vom praktischen Standpunkte aus entgegen zu halten, daß es schwer gelingen wird, alle die gesellschaftlichen Kreise und Beziehungen, die den Staat bilden, so sichtbar anatomisch zu präpariren und nach ihrem Gewichte so gegen einander abzuwägen, um darauf ein System der ständischen Vertretung zu gründen, das nicht jeden Augenblick durch Willkürlichkeit sich behelfen müßte. Man braucht indessen nicht in diese Streitfrage einzugehn, um die ständische Vertretung der sächsischen Verfassung zu verurtheilen. Denn es handelt sich in der That hier nicht nur um ein willkürliches rohes Gefüge von in ihrem Verhältniß zu einander und zum Staatsganzen gar nicht bemessenen Factoren, es handelt sich vielmehr darum, daß die Eintheilung des Staats in drei Hauptklassen, Rittergutsbesitzer, Städte und Bauern das Staatsganze zerreißen und einen Kampf unter diesen drei Factoren erzeugen muß, der nicht nur dem Wesen einer repräsentativen, sondern dem Wesen einer constitutionellen Vertretung überhaupt völlig fremd ist. Zwar heißt es in § 78 der V. U.: die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen zc. allein der ganze geschichtliche Ursprung der Stände aus den früheren, denen man eben nur noch eine Vertretung des bäuerlichen Besitzes beigefügt hat, und sodann namentlich auch die Bestimmungen des Wahlgesetzes, wonach die einen Wahlbezirk ausmachenden Rittergutsbesitzer, Städte oder Bauern in der Wahl eines Abgeordneten auf Personen ihres Bezirkes, beziehentlich Standes beschränkt sind, haben in die neue Verfassung eine Classentrennung herübergetragen, wie sie eigentlich nur früheren ständischen Vertretungen eigen ist, und wie sie z. B. jetzt noch in Schweden besteht, nur mit dem

wichtigen Unterschiede, daß die Einfügung der einzelnen Stände in zwei Kammern ein Majoritätsrecht des einen Standes durch den andern möglich macht. Auf welcher Seite nun dieses ungeheure Uebergewicht liege, ist oben angedeutet worden, und kann nach der auch nur oberflächlichen Uebersicht der Bestandtheile beider Kammern allerdings keinen Augenblick zweifelhaft sein. Der Grundbesitz ist so bevorzugt, daß ihm gegenüber die Vertretung der Städte zu einer kleinen Minorität zusammenschwindet. Es hat zu keiner Zeit an Klagen über dieses Mißverhältniß gefehlt, und es ist dasselbe gewiß ein sehr bedauerliches, allein noch entschieden nachtheiliger ist das ganze System jener Classentheilung, die Geschichte unserer Ständeversammlungen gibt dazu den Beleg. Die Vertretung einzelner Stände hat eigentlich eine nothwendige Consequenz, nämlich die Mitwirkung dieser Stände auf die den einzelnen Ständen angemessenen Leistungen zu beschränken. Hieran hauptsächlich knüpfen die Landstände historisch an, und wo eine solche Interessenvertretung in der ständischen Vertretung erhalten ist, da drückt dies ihrer Wirksamkeit unvermeidlich den Charakter auf. Alles, was über das specifische Interesse des einzelnen Standes hinausgeht, erscheint eigentlich als eine Anomalie, wenn die Stände darüber gehört werden. Es braucht einer Kammer an und für sich noch nicht zum Schaden zu gereichen, daß sie überwiegend Rittergutsbesitzer und Bauern zählt, der Schade liegt darin, daß sie als solche, als Vertreter ihres Standes darin sitzen, ihr Mandat vorwiegend auf ihren Stand und ihren Bezirk zurückführen und in der Erfüllung der diesen gegenüber auf sich habenden Verpflichtungen die Hauptaufgabe ihrer Wirksamkeit erblicken. So kommt es denn, daß solche Kammern weder getragen werden von dem Geiste der öffentlichen Theilnahme, noch auf das Volk eine anregende, erziehende Wirkung ausüben. Wo aber diese Wirkung fehlt, da ist eine der wesentlichsten Aufgaben des Constitutionalismus verfehlt; denn nicht darin bloß hat dieser seine Aufgabe zu suchen, daß er das Volk schützt gegen Willkür, sondern darin hauptsächlich, daß er die geistige Ausgleichung zwischen Regierung und Regierten übernimmt, daß er den Unterthan zum Staatsbürger macht, ihn heranzieht zur lebendigen Betheiligung am Staate durch geistige wie materielle Leistungen, daß er den Patrimonialstaat umgestaltet in den Rechtsstaat. Daß die Ausübung dieser Wirkung dem ständischen Wesen in Sachsen nicht entfernt geglückt ist, das fühlt jeder, welcher in Sachsen auch nur acht Wochen lang gelebt hat.

Zum Theil aus diesem Gefühle, zum Theile aus der Rivalität der Städte gegen den bevorzugtesten Stand, gegen die Rittergutsbesitzer, ging dann die Agitation auf eine Umgestaltung der ständischen Vertretung hervor, die im Jahre 1848 vor Allem betont wurde, so daß eine Reform des Wahlgesetzes eine der ersten Verheißungen der Regierung bilden mußte.

Es ist nicht nur für die Beurtheilung des damaligen Rechtszustandes, sondern auch für die Orientirung in den verschiedenartigen Wünschen und Bestrebungen interessant, Vorgängen, die sich an jene Agitation anknüpfen, etwas näher zu folgen.

Die am 21. Mai 1848 zusammentretenden Stände waren hauptsächlich zur Abänderung des Wahlgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Paragraphen der Verfassung zusammenberufen, und sie erklärten sich in ihren Adressen an den König bereit, hierauf einzugehen. Namentlich sagte die erste Kammer in §. 12 ihrer Adresse: „Nicht minder werden wir bei der Berathung eines neuen Wahlgesetzes bethätigen, daß die erste Kammer bereit ist, fern von allen Standes- oder Sonderinteressen der Rittergüter, lediglich das wahre Wohl der Gesamtheit des Volkes sich hierbei zum Zielpunkte dienen zu lassen, getragen von der Idee, daß die Vorrechte der zeither bevorzugten Klassen fallen müssen, und nur durch Kräftigung des sittlichen Elements in allen Schichten der Bevölkerung die Nationen der wahren Freiheit entgegengeführt werden können.“

Der Entwurf eines Wahlgesetzes, den die Regierung den Ständen vorlegte, hatte zunächst nur die Umgestaltung der zweiten Kammer im Auge, indem man mit der nach dem neuen Wahlgesetze gewählten Kammer sodann wegen der Umgestaltung der ersten Kammer berathen und beschließen wollte. Nach diesem Entwürfe sollte die zweite Kammer bestehen aus 57 Abgeordneten der städtischen Bezirke, und 38 der ländlichen Bezirke, in welchen letzteren alle Stimmberechtigten solcher Grundstücke Theil nehmen sollten, welche einem städtischen Gemeindebezirke nicht angehörten, also namentlich auch die Rittergutsbesitzer. Daneben enthielt der Entwurf auch Bestimmungen wegen der Wahl von Rittergutsbesitzern in die erste Kammer, welche von Rittergutsbesitzern mit einem gewissen Censur gewählt werden sollten. — Allein die Woge des Unwillens gegen die erste Kammer ging zu hoch, als daß man nicht sofort energischer Hand an deren Umgestaltung hätte legen sollen. Diesem Unmuth lieh Worte der Abg. Haase, derselbe, welcher später den reactivirten Landtag als Präsident der zweiten Kammer inauguirte. Er wünschte, daß die 22 Plätze der Rittergüter in der ersten Kammer durch Capacitäten des Fabriks- und Handelsstandes, oder auch durch Grundbesitzer, aus der Wahl des Volkes hervorgegangen, besetzt würden, und stellte daher den Antrag, die Vorlage, insoweit sie die Wahlen der Rittergutsbesitzer in die erste Kammer betreffe, abzulehnen. In Folge dieses Antrags, der mit 41 gegen 32 Stimmen angenommen wurde, nahm die Regierung freiwillig ihren ganzen Entwurf zurück, nachdem derselbe zuvor jedoch auf ihren Wunsch von der zweiten Kammer im Detail berathen worden war. Die Majorität der Deputation (Referent Tschirner) hatte ihren Bericht in acht

Glaubensartikel gebracht; 1. Einkammersystem; 2. directe Wahlen; 3. hinsichtlich des Alters genügt Volljährigkeit (d. i. 21 Jahre) zur Stimmberechtigung und Wählbarkeit; Almosenpercipienten sind nicht ausgeschlossen; 4. Staatsdiener und Hofbeamte nicht wählbar; 5. kein Zwangsrecht für Annahme der Wahl; 6. die Regierung hat sich aller Betheiligung bei der Wahl zu enthalten; 7. Wahl für nur je einen Landtag; 8. alljährlich ein Landtag. Dem Majoritätsgutachten stand das einer Minorität gegenüber (Schäffer und Dehmigen); dasselbe beantragte a. die Bildung von 25 städtischen Wahlbezirken außer Dresden, Leipzig und Chemnitz und 45 ländlichen mit je einem Abgeordneten; b. Beschränkung der ländlichen Bezirke in der Wahl von Abgeordneten auf Personen ihres Bezirkes. — Die Debatte entbrannte zunächst heftig über das damals sehr beliebte Thema des Einkammersystems, die Kammer entschied sich nach mehrtägiger Debatte für das Zweikammersystem, dagegen sprach sie sich mit sehr großer Majorität für directe Wahlen, und mit 53 gegen 18 Stimmen gegen die Abgrenzung in städtische und ländliche Bezirke aus. Schwankender verhielt sich die Kammer gegenüber dem von der Regierung angenommenen und von der Majorität der Deputation bevormorteten Principe, daß die Wählbarkeit eines Abgeordneten an keinen Bezirk gebunden sein dürfe, indeß wurde dasselbe doch mit 39 gegen 23 Stimmen angenommen, sowie gegen nur 2 Stimmen das Princip, die Wählbarkeit nicht an ein Glaubensbekenntniß zu binden. Die Regierung siegte gegen die Majorität der Deputation in Betreff des zur Wählbarkeit erforderlichen Alters (30 Jahre), des Erfordernisses der Selbständigkeit u. dgl. Dinge, die heut zu Tage schwerlich zu solchen Discussionen Anlaß geben würden. Im Betreff der Wählbarkeit der Staatsbeamten entschied man sich gleichfalls gegen die Deputation, und es wurde außerdem noch der Antrag angenommen: daß die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht bedürfen sollten. Man lehnte ferner mit 41 gegen 22 Stimmen die alljährliche Wiederholung des Landtags ab, nahm aber den Antrag der Deputation, daß die Wahl nur für einen Landtag zu gelten habe, mit 53 gegen 10 an.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen legte die Regierung im September einen neuen Wahlgesetzentwurf vor, der die zweite Kammer anlangend im Wesentlichen die Majoritätsbeschlüsse dieser Kammer adoptirte. Sachsen wurde darnach in 76 Wahlbezirke getheilt, deren jeder einen Abgeordneten zur Kammer zu senden haben sollte. In Betreff der ersten Kammer aber gingen die Vorlagen der Regierung dahin: Aus je zwei Bezirken sollte ein Abgeordneter gewählt werden; zur Stimmberechtigung sollte außer den betreffenden Erfordernissen bei der zweiten Kammer noch Grundbesitz nöthig sein; zur Wählbarkeit ein Census von zehn Thalern directer Steuern. Außerdem

machte die Regierung einen immerhin interessanten Versuch, gewissen Lebenskreisen der Intelligenz eine besondere Vertretung in der ersten Kammer zu geben. Zehn Mitglieder sollten nämlich noch in diese gewählt werden 1. einer von der Universität Leipzig, 2. drei von den Lehrern der höhern Schulen, 3. drei von den Geistlichen, 4. drei von den Lehrern an Volksschulen. Diesem Wahlgesetzentwurf zur Seite stand ein Gesetzentwurf, welcher die durch das Wahlgesetz nothwendig gemachten Veränderungen der B. U., insbesondre aber auch einen § über ein Vereinigungsverfahren zwischen beiden Kammern bei obwaltenden Differenzen enthielt. Beide Gesetzentwürfe waren als provisorische bezeichnet. Auf diese beiden letztern Punkte waren zwei allgemeinere Anträge des Deputationsberichts der zweiten Kammer, auf deren Berathung wir hiermit übergehen, gerichtet, nämlich erstlich: daß wenn beide Kammern über den betreffenden Gegenstand im Verlauf der gesonderten Berathungen sich nicht vereinigen können, dann beide noch zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Abstimmung zusammentreten und der Beschluß nach der Mehrzahl der vereinigten Stimmen gefaßt werden solle, und zweitens: daß beide Gesetzentwürfe nur als provisorisch zu gelten hätten. Beide wurden, der erste gegen acht, der zweite gegen zwei Stimmen angenommen. Um diese Anträge richtig zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß die in den Kammern nur schwach vertretene radicale Partei außerhalb derselben mächtig gegen das Zweikammersystem agitirte, den noch auf dem alten Wahlgesetz basirenden Ständen das Recht einer definitiven Ordnung der Verfassungsverhältnisse absprach und mit einer constituirenden Versammlung drohte. Durch die erstere Combination erhielt man sich die Möglichkeit, bei Conflicten zwischen beiden Kammern dieselben auf friedlichem Wege zu ordnen, indem man für den einzelnen Fall gewissermaßen zum Einkammersystem zurückkehrte, während man sich übrigens durch die Theilung der Autoritäten dagegen sicherte, aus der einen Kammer eine Couventregierung erwachsen zu lassen. Durch die später so wichtig gewordene Bezeichnung der Gesetze als „provisorische“ suchte man jene extremen Richtungen zu beschwichtigen, indem man damit sowohl von Seiten der Regierung als der Kammer das ausdrücken wollte, daß durch diese Gesetze den auf Grund derselben zusammentretenden Kammern nicht vorgegriffen werden sollte, die Revision der Verfassung, namentlich bezüglich des Zweikammersystems, in gesetzmäßiger Weise von Neuem vorzunehmen. Außerdem wurde dabei auch auf möglicherweise durch die Nationalvertretung nöthig werdende Modificationen hingewiesen. Bei der speciellen Berathung entschied man sich zunächst für den Wegfall der Stellvertretung mit 53 gegen 17 Stimmen, und verwarf mit der ungeheuern Majorität von 69 zu 2 das Project, den Geistlichen und Lehrern eine besondre Vertretung zu gewähren. Unter Annahme der bezüglich der ersten Kammer über Stimmberechtigung und

Wählbarkeit aufgestellten Grundsätze wurde deren Zusammenfügung von der zweiten Kammer nun dahin bestimmt, daß die volljährigen Prinzen des Hauses zum Eintritt berechtigt bleiben sollten, daneben aber 50 Mitglieder und zwar je zwei Abgeordnete von je drei der auf 75 reducirten Wahlbezirke gewählt werden sollten. Mit nur unwesentlichen anderweiten Modificationen, worunter nur die der Armee ertheilte Stimmberechtigung erwähnt werden soll, wurden beide Entwürfe angenommen. — Bei der Berathung in der ersten Kammer war man in den entschiedensten Ausdrücken darüber einig, daß die Wahlreform eine dringende Nothwendigkeit sei. Einen heftigen Angriff in der Debatte dargegen erlitt, und man darf heutzuzufügen, wol nicht mit Unrecht, die Bestimmung über das Vereinigungsverfahren der beiden Kammern; indeß wurde sie schließlich dennoch angenommen mit 22 gegen 13 Stimmen. Eigenthümlich war es, daß hierbei die erste Kammer den Antrag der frühern radicalen Deputation der zweiten Kammer, der von dieser verworfen worden war, auf einjährige Perioden des Landtags wieder aufnahm (gegen nur drei Stimmen). — Jene Bestimmung über das Vereinigungsverfahren suchte man aber dadurch unschädlich zu machen, daß man für beide Kammern eine gleiche Mitgliederzahl bestimmte (60), wobei das Amendement, diese Bezirke in städtische (20) und ländliche (40) zu theilen, abgelehnt wurde. Eine merkwürdige Consequenz hiervon war, daß grade die erste Kammer den facultativen Eintritt der volljährigen Prinzen verwarf. Außerdem beschloß die Kammer noch das Erforderniß des fünfjährigen Aufenthalts im Lande zur Stimmberechtigung, was der Minister Braun als eine Satire auf die deutsche Einheit bezeichnete, und das Alter von 25 Jahren zur Stimmberechtigung. Da aber in allen diesen wesentlichen Differenzpunkten die zweite Kammer fest an ihren Beschlüssen hielt, obwol einige Vorschläge der ersten Kammer, wie z. B. einjährige Periodicität, ein Compromiß mit der radicalen Partei zu suchen schien, so gab die erste Kammer ohne alle Debatte nach, und die Regierung erließ auf Grund dieser Beschlüsse die beiden Gesetze vom 15. Novbr. 1848, welche gewisse Bestimmungen der Verf. Urk. und das bisherige Wahlgesetz aufhoben und ersetzten.

Wir haben es nicht für unwichtig gehalten, auf die einzelnen Verhandlungen und Beschlüsse einzugehn, weil die Principien, die hier in Anregung gekommen und zur Entscheidung gebracht worden sind, bei jeder Wahlgesetzreform in den Vordergrund treten werden. Man kann gewiß nicht in Abrede stellen, daß Kammern wie Regierung gegenüber den ausschweifenden Forderungen der Zeit eine verständige Mäßigung und Festigkeit behauptet haben; man war in manchen Dingen weiter gegangen, als es in ruhiger Zeit geschehen sein würde, besonders vielleicht in der Ungunst gegen die erste Kammer, allein man hatte auch wichtige Stützen einer kräftigen Regierung gerettet, und es war

gewiß, daß man in ruhigen Tagen mit diesen Gesetzen würde gut regieren können. Wie wenig aber ein Wahlgesetz in bewegten Zeiten im Stande ist, den Charakter der auf Grund desselben vorgenommenen Wahlen selbständig zu bestimmen, das zeigte sich, wie in allen Ländern, so auch in Sachsen. Waren schon nach dem alten Wahlgesetze unter dem Einflusse des Jahres 1848 radicale Elemente in die zweite Kammer gekommen, so zeigte sich der Einfluß der Zeit insonderheit auch an den beiden auf Grund der neuen Gesetze gewählten Ständeversammlungen. Die erste hat sich den unsterblichen Namen des „Unverstandslandtags“ verdient; die zweite im Jahre 1850 zusammengetretene dagegen bestand aus durchaus gemäßigten Elementen. Gänzlich falsch wäre es freilich, durch eine solche Betrachtung indifferent gegen ein normales Wahlgesetz zu werden, vielmehr muß man grade hierin die Aufforderung finden, in Zeiten politischer Ruhe ein Wahlgesetz zu schaffen, durch dessen Besitz das Volk politisch herangebildet und vor der Gefahr bewahrt wird, in Zeiten der Bewegung von Extrem zu Extrem geworfen zu werden.

Es war denn auch nicht eine Frage der Verfassungspolitik, sondern der deutschen Politik, welche den Bruch des Ministeriums mit den Kammern vollendete und zu jenen unseligen Maßregeln führte, welche das Rechtsbewußtsein und das Rechtsvertrauen im Volke tief erschüttert und die Rechtscontinuität in der sächsischen Verfassungsentwicklung zerissen haben. Diese Maßregeln haben ihrer Zeit in Deutschland eine traurige Berühmtheit erlangt, aber sie sind damals unter der Wucht der großen nationalen Begebenheiten bald zurückgetreten, und es dürfte deshalb sich verlohnen, einen kurzen Blick auf dieselben zu werfen.

Nachdem die sächsische Regierung das von ihr selbst mit geschaffne Unionsproject durch die Hintertüre ihres berühmten Vorbehalts verlassen hatte, war in der zweiten Kammer auf den Antrag des Abg. Biedermann am 24. April 1850 ein für die deutsche Verfassungsfrage niedergesetzter außerordentlicher Ausschuß beauftragt worden; 1. ungesäumte Erörterung anzustellen, ob nicht der Zeitpunkt eingetreten sei, wo die Kammer ihr verfassungsmäßiges Recht der Zustimmung zur Feststellung der deutschen Verfassungsangelegenheit geltend zu machen habe; 2. bejahenden Falls Vorschläge über die Bewerkstelligung dessen zu machen. Der Ausschuß richtete, da inzwischen die österreichische Regierung durch die Circularnote vom 26. April 1850 eine Plenarversammlung des Bundes einberufen hatte, an die Staatsregierung die Fragen: 1. ob die sächsische Regierung zur Beschickung der Plenarversammlung, welche die Einsetzung eines neuen provisorischen Bundesorgans und die Revision der Bundesverfassung nach den Bestimmungen des § 4 der Wiener Schlußacte vorzunehmen habe, sich verpflichtet halte? 2. wie sie eine solche Verpflichtung mit §§ 2, 86 und 96 der Verf. Urk. in Einklang setzen zu können glaube? 3. ob sie bereits einen Bevollmächtigten abgeordnet habe? — die Regierung bejahte die

erste und dritte Frage und sagte, daß noch kein Anlaß vorliege, die Frage wegen Einholung der Zustimmung der Kammern in Erwägung zu ziehen. — Zu derselben Zeit verlangte die Regierung die Bewilligung einer Anleihe von der für ein Land wie Sachsen sehr beträchtlichen Summe von 16 Mill. Thaler. Die Botirung eines solchen außerordentlichen Credits setzte und setzt in allen constitutionellen Staaten ein Vertrauen zu dem Ministerium voraus, aber dieses that nichts, um sich dasselbe zu gewinnen. Jener Ausschuß veranstaltete am 28 Mai eine mündliche Besprechung mit dem Minister von Beust, in welcher dieser letztere protocollarisch erklärte: „die Plenarversammlung ist berufen und berechtigt, ein neues Organ einzusetzen und eine Revision der Bundesverfassung vorzunehmen; falls diese Verathung aber resultatlos bleiben sollte, kann allerdings der Bundesvertrag unter Umständen seiner ganzen Ausdehnung nach wieder ins Leben treten. Ich halte es aus politischen (!) Gründen für bedenklich, diese Eventualität aufzugeben und es auszusprechen, daß sie staatsrechtlich unzulässig sei. Ob zu den Beschlüssen dieses dann wieder erstehenden Bundestags die Zustimmung der Stände nothwendig sei, darüber eine bestimmte Erklärung abzugeben fällt bedenklich.“

Diese Erklärung, in welcher die Rechtsfragen völlig als Gegenstand politischer Bedenken aufgefaßt wurden, und welche noch dazu politisch so bedeutend von den Wünschen und Hoffnungen der Kammer und von den früheren feierlichen Verheißungen der Regierung selbst abwich, mußte in der Kammer natürlich einen großen Sturm erregen, und als eine geheime Sitzung der Kammer vom 29. Mai, in welcher die gedachte Finanzfrage behandelt und die vorerwähnte Aeußerung des Ministers von Beust mitgetheilt wurde, in höchster Aufregung sifirt worden war, als ferner in einer Sitzung vom 30. Mai der Minister von Beust ungeachtet ertheilter Zusage eine beruhigende Erklärung in der deutschen Frage nicht gegeben, wurde die Finanzfrage an den Ausschuß zurückgewiesen, der indessen schon binnen drei Tagen Bericht zu erstatten versprach, und am 31. Mai befand sich der Bericht des deutschen Verfassungsausschusses auf der Registrande, welcher auf Grund des § 109 der Verfassungs-Urkunde eine Eingabe an den König beantragte, wozu ein Entwurf sofort beigegeben wurde. Hierauf wurden die Kammern am 1. Juni aufgelöst. Bereits am 3. Juni erschien eine Ansprache des Gesamtministeriums, wonach man den mit den „eigentlich nur für einen Fall berechneten provisorischen Gesetzen“ gemachten Versuch als gescheitert bezeichnete, und deshalb zu den früheren Verfassungsbestimmungen und Wahlgesetzen zurückkehren zu müssen erklärte, jedoch auch dies nicht so, daß man nach diesen Gesetzen einen neuen Landtag wählen ließ, sondern daß man dieselben Personen, die zuletzt zum außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 versammelt gewesen waren, zusammenberief, mit der ausdrücklichen Erklärung jedoch, daß diesem Landtage nur der Ent-

wurf eines definitiven Wahlgesetzes und einige andere Gegenstände, deren sofortige Erledigung durch das Staatswohl dringend geboten sei, vorgelegt werden sollten.

Wir haben oben dargelegt, was man mit der Bezeichnung „provisorisch“ hatte ausdrücken wollen, sowol Seitens der Regierung, als Seitens der Stände; wir halten uns daher einer rechtlichen Beurtheilung jener staatsrechtlichen Theorie enthoben, welche Gesetze wie einen zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Vertrag auffaßt, von dem, wenn die Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes wegfällt, zwar nicht beide Theile — das hat die Regierung nicht ausgesprochen — aber doch der eine Theil, die Regierung, zurücktreten kann, und nach welcher dann die früheren, durch die neuen Gesetze aufgehobenen Gesetze von selbst wieder aufleben, ja sogar die alten Personen in ihre Stellung wieder einrücken, etwa wie jener in sein Land zurückgekehrte Kurfürst von Hessen-Cassel seiner Armee, wie sie zur Zeit seiner Entfernung bestanden, befahl mit ihren Montirungsstücken, Zöpfen &c. zur Parade zu erscheinen. Es ist ja mit einer ähnlichen Theorie in Bundesangelegenheiten selbst genug operirt worden. Wir wollen nur das vorläufig bemerken, daß die Regierung im merkwürdigen Widerspruche mit dieser Theorie nach Art guter Cautelarjuristen diese Gesetze, deren vorgängiger Wegfall erste, wenn auch nicht einzige Bedingung der Rechtsbeständigkeit der alten Stände war, durch diese selbst außer Wirksamkeit erklären ließ. Wem fielen hier nicht das Bild von Münchhausen ein?

Was die Aufnahme dieser Verordnungen im Lande anlangt, so läßt sich darüber nicht recht urtheilen, denn gleichzeitig wurden das Vereins- und Versammlungsrecht und die Presse einer strengen Beschränkung unterworfen. Nur eine Partei durfte sagen, was sie wollte; und wozu diese das Ministerium trieb, erklärte die freimüthige Sachsenzeitung mit den Worten: „wir lieben die reine Verfassung von 1831, aber wir glauben, daß sie sich nicht eher wieder herstellen lasse, als bis durch die Einwirkung einer zeitweiligen absoluten Gewalt Zucht, Ordnung, Sitte und Glauben in Schule, Haus und Kirche, auf Bureauz, in Gerichten (sic), in der Presse und in Versammlungen wiederhergestellt ist. Wir haben uns nicht bemüht, die Verfassungsmäßigkeit der „Junithat“ nachzuweisen, weil für uns die Verfassungsmäßigkeit nach dem Gesetze der Revolution keine Bedeutung hat“ &c. Die Unionspartei fühlte offenbar, daß der Streit, ob verfassungsmäßig, ob nicht, sich eben in einen höheren auflöste, ob Bundestag, ob Union? und daß die Entscheidung dieses Streites bald auch den ersteren entscheiden würde; freilich vergaß sie, daß eine weniger skeptische Haltung in der engeren Frage von guter Wirkung auch für die allgemeinere sein mußte. Die Demokraten waren durch die Ausschreitungen des Jahres 1849 zerstreut, discreditirt; ein wesentliches moralisches Gewicht ließ sich von ihnen nicht erwarten, ja es traten sogar einige von ihnen

in die reaktivirten Kammern ein. So war denn Alles auf die 75 Männer gesetzt, welche die zweite Kammer im Jahre 1848 gebildet hatten, beziehentlich deren Vertreter; und diese fanden sich ein, zwar nicht Alle, ja von den Hauptabgeordneten nur etwas über die Hälfte, doch genug, um das Ministerium durch den äußern Erfolg zu rechtfertigen. Ebenso schwer aber wog eine moralische Niederlage, die dem Ministerium durch den Beschluß der Universität, den Landtag nicht zu beschicken, bereitet wurde. Von allen Professoren des Rechts hatte nur ein Einziger, Schilling, die Rechtsfrage wenigstens für „zweifelhaft“ erklärt; die andern einigten sich dahin, „daß die Verordnung vom 3. Juni 1850 nicht, wie das Ministerium behauptete, den bestehenden Rechtszustand declarire, sondern allerdings denselben auf dem Verordnungswege abändere, während doch eine jede Abänderung der Verfassung und des Wahlgesetzes durch einseitige Verordnung von § 88 der Verfassung ausdrücklich untersagt sei; daß also durch die betreffende Verordnung vom 3. Juni eine Verfassungsverletzung versucht und eine jede Befolgung dieser Verordnung eine weitere Verfassungsverletzung, demnach rechtlich nichtig und strafbar sei &c.“ Die freimüthige Sachsen-Zeitung, erwiederte diesen Beschluß mit einem seiner Zeit berüchtigt gewordenen Artikel, sie sagte: . . . „was wird man ihnen antworten? O daß wir die Antwort zu geben hätten! Zwanzig souveraine Professoren (soviel betrug die Zahl der Majorität) würden morgen unter Aufhebung aller Verpflichtungen gegen sie, die selbst die vornehmste Pflicht der Treue gebrochen haben, von Amt und Würden entlassen. Zwanzig souveraine Professoren müßten das Land verlassen, dem sie die Theilnahme an seiner Aufhülfe versagt haben; müßten, den Bettelsack auf den Schultern, fortziehen. Was ist eine Handvoll Professoren im Jahre 1850, nachdem deutsche Länder seit zwei Jahren durch Professorenweisheit verarmt, verwüstet und ruiniert sind &c.?“ Es wird eine ewige Schmach für Sachsen sein, daß eine solche Verachtung von Cultur und Intelligenz, die an die Zeiten des dreißigjährigen Krieges erinnert, in dem Organe der sächsischen Aristokratie in der Mitte des 19. Jahrhunderts ausgesprochen werden konnte. Ganz so antwortete nun freilich die Regierung nicht, indeß unter dem 2. Juli 1850 erließ Herr von Beust, der zugleich Minister des Cultus war, eine Verordnung an den academischen Senat, worin er denselben zur sofortigen Vornahme der Wahl aufforderte: „es erwartet nun aber das Ministerium mit Bestimmtheit, der academische Senat werde eingedenk, daß ihm ebensowohl Gehorsam gegen die Anordnungen der Regierung als die Wahrung der Rechte der Universität obliege, und daß er ebendeshalb nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung habe, einen Vertreter zum angeordneten Landtage zu schicken, dieser Verpflichtung, wie sich gebührt, nachkommen und das Ministerium nicht in die Lage versetzen, von seiner Oberaufsichtspflicht einen andern Gebrauch, als

den gegenwärtigen, zu machen.“ Zeiten und Regierungen haben ihre besondere Sprache, es wird dereinst von Interesse sein, sich zu vergegenwärtigen, daß dies die Sprache der sächsischen Regierung gegen eine Universität im Jahre 1850 war. Ganz besonders charakteristisch war es dabei, daß die Regierung sich im Voraus eine Motivirung eines Beschlusses als eine politische Demonstration verbat, und außerdem wurde angedeutet, daß nicht die Corporation als solche zu wählen habe, sondern daß man die einzelnen Mitglieder, welche zu wählen geneigt seien, gewähren lassen sollte. Der Senat hielt darauf eine neue Sitzung, und erklärte als deren Ergebnis: daß er seinen Beschluß einer neuen Prüfung unterworfen habe, daß nach seiner Ueberzeugung das Wahlrecht nur der Corporation als solcher zustehe, daß diese mit 19 gegen 10 Stimmen sich nicht für berechtigt erklärt habe, zu einer Vertretung der Universität in der jetzt einberufenen Ständeversammlung mitzuwirken etc.“ Nunmehr wurde Herr von Beust noch energischer. Er verordnete unter dem 17. Juli: Es scheine ein Mißverständnis obgewaltet zu haben, etc. „Es kommt nur das corporative Verhältniß der Mitglieder des Senats in Betracht. Dies Verhältniß, welches auch das Ministerium lediglich beachtet hat, nöthigt die Mitglieder des academischen Senats in seiner Eigenschaft als Vertreter der Universität, seine Stellung zur Staatsregierung und insbesondere zum Ministerium des Cultus als seiner zunächst vorgesetzten Staatsbehörde anzuerkennen und in Nachgebung der Anordnungen desselben die eigene, im einzelnen Falle entgegengesetzte Meinung unterzuordnen. Das Ministerium befindet sich daher . . . in der Lage, nunmehr deutlicher (!) seine Meinung dahin auszusprechen und zu verordnen: die Mitglieder des academischen Senats mögen sofort nach Empfang dieser Verordnung zu einer Sitzung unter Bekanntmachung des Zwecks eingeladen werden, daß die Wahl eines Deputirten zu dem bereits zusammengetretenen Landtage vorgenommen werde. In der Sitzung hat lediglich die Abstimmung und Beschlußfassung über die Person des zu Wählenden stattzufinden. Sollten diejenigen Mitglieder, welche der Vornahme einer Wahl nach dem letzten Beschlusse entgegen waren, auch in dieser Versammlung bei ihrer Meinung beharren, so würde dies ohne Einfluß auf die Vornahme der Wahl unter den übrigen Mitgliedern, jenen aber sich der Abstimmung bei der Wahl zu enthalten, unbenommen sein etc.“ Das war denn allerdings nicht mißzuverstehen, es wurde ein Abgeordneter mit 13 Stimmen gewählt, allein da diese 13 Mitglieder natürlich nicht im Namen der Corporation eine Vollmacht ausstellen konnten, so mußte man denn doch noch „von der Oberaufsichtspflicht einen andern Gebrauch machen“. Auf erhaltene Verordnung, die Vollmacht auszustellen, weigerte sich der Senat, dies zu thun, und nun wurden durch einen außerordentlichen Commissar der Regierung 21 Professoren von ihrer Mitgliedschaft im academischen Senat, und

insoweit sie mit Decanaten besleidet, auch von diesem Amte, sowie von der Decanabilität bis auf weitere Anordnung suspendirt. Der Rest vollzog gefügig die Verordnungen des Ministeriums. So hatte sich denn der geistige Kampf des Ministeriums mit dem Rechtsbewußtsein des Landes in diesem Conflict mit der Universität gewissermaßen concentrirt, und er endete mit einer völligen geistigen Niederlage des Ministeriums. Daß aber die zweite Kammer an diesem Kampfe, an der Standhaftigkeit der Universität sich erholen würde, dazu war keine Aussicht vorhanden, man hatte sich für competent erkannt und wurde nun auf der betretenen Bahn unvermeidlich weiter getrieben. Ebenso wenig vermochte es auf sie zu wirken, daß gerade die Elemente, welche 1848 der Regierung die Hauptstütze geboten hatten, ihre Theilnahme versagten. Im September war das sächsische Volk von 70 großen Gutbesitzern, 13 städtischen Beamten, vier theologischen Beamten, zwei königlichen Beamten, einem Kaufmann und einem Müller vertreten. Die Ritterschaft der zweiten Kammer war durch Eintritt von sieben Stellvertretern vollzählig geworden, von den 25 städtischen Vertretern waren nur sechs erschienen, unter ihnen fünf Beamte, und unter den nachgekommenen sechs Stellvertretern auch nicht ein einziger Nichtbeamter. Die Zahl der bäuerlichen Abgeordneten war nach Eintritt von sechs Stellvertretern auf 23 gestiegen. Welcher Geist ungefähr auf diesem Landtag herrschte, das glauben wir am besten schildern zu können durch Mittheilung eines von einem Landstande zur Feier des Constitutionsfestes (angeblich improvisirten) Toastes; er lautet:

Wer an dem heut'gen Freudentag  
Des Sachsenlandes Stände  
So heiter, froh und wohlgemuth  
Beim trauten Festmahl fände;  
Und sah die Gläser freudig klingen,  
Und Toast' auf Toaste feurig bringen,  
Der dächte wohl bei sich allein:  
Ich möcht' schon so ein Landstand sein!  
Sah' er jedoch nur manchesmal  
Uns in der Kammer sitzen,  
Und über den und jenen Punkt  
Berathen, streiten, schwitzen:  
Schau' in der Deputation  
Er die bedenklichen Gesichter,  
Wie oft man sich vergeblich (!) müht,  
Zu finden den erschnitten Trichter;  
Und wie wir dann für unsre Müh'  
Beraisonirt von Journalisten  
Von Demagogen, Communisten,  
Vertrauensmännern, Anarchisten;

Wie Leute, die von frühern Zeiten  
 Gewohnt das Zischen, Scharren, Murren  
 Jetzt, außer Diensten, voller Grimm  
 Aus den versteckten Höhlen knurren,  
 Und, den verbissnen Groll zu stillen,  
 Mit Spott und Hohn die Blätter füllen;  
 Und wie wir all' den Aergernissen  
 Mit Seelenruhe zusehn müssen, —

Dann dächt er wohl in seinem Sinn:

Wie gut, daß ich nicht Landstand bin!" etc.

Nun das Letztere dachten allerdings viele Ehrenmänner, wenn auch aus andern Gründen, und, wie man sich mit den renitenten Collegen abfinden sollte, das störte die idyllische Ruhe des Gläserklingens allerdings, und die Deputationen mühten sich in der That „vergeblich den ersehnten Trichter zu finden.“ Man hatte gegen die Richterschienenen ein Einberufungsverfahren nach § 18 des Wahlgesetzes eingeleitet und fortgesetzt; die Richterschienenen sollten laut Kammerbeschlusses dreimal zum Eintritte aufgefordert werden und ihnen, im Fall auch ferner fortgesetzter Weigerung die Wählbarkeit zum Landtrage entzogen werden. In der Sitzung vom 16. October, nachdem noch kurze Zeit zuvor zwei Demokraten in die Kammer eingetreten waren, schlug das Directorium einfach vor: „die Stellen der Richterschienenen für erledigt zu erklären und soweit dies nicht bereits geschehen, die Stellvertreter dieser Abgeordneten einzuberufen, zugleich aber in denjenigen Fällen, wo ein Stellvertreter nicht mehr einzuberufen ist, bei der Regierung eine Neuwahl für den betreffenden Bezirk anzuordnen.“ Auf die Frage des Abgeordneten Haberkorn: ob das Präjudiz der Entziehung der Wählbarkeit durch diesen Antrag von selbst in Wegfall kommen sollte? antwortete der Präsident Haase, daß das Directorium nach reiflicher Ueberlegung gefunden habe, wie § 18 des Wahlgesetzes nur auf die passe, welche gewählt wurden und nicht in die Kammer eintreten wollten; die bisherige analoge Anwendung des Paragraphen auf Abgeordnete, die bereits in der Kammer thätig waren, könne man nicht bis zu einer analogen Anwendung der Strafbestimmungen steigern. Die Kammer trat dem Vorschlage des Directoriums bei. Allein die Schatten der Ausgeschiedenen ließen viele Mitglieder der zweiten Kammer nicht ruhig schlafen. Schon in der Sitzung vom 23. October beantragte der Abgeordnete Rittner, es möge die erste Deputation der Kammer darüber Bericht erstatten, ob für den Fall des Nichteintritts der dreimal Geladenen die Wählbarkeit derselben ipso jure als erloschen zu betrachten sei, oder ob es hierüber einer besondern Erklärung der Kammer bedürfe. Das Präsidium erklärte: das Directorium habe in seiner am 16. October ausgesprochenen Auffassung nicht gemeint, daß das Präjudiz des Verlustes der Wählbarkeit überhaupt nicht eintreten solle. Es meine allerdings

daß die Nichtintretenden für zukünftige auf der Basis des neuen Wahlgesetzes berufene Landtage die Wählbarkeit nicht verloren hätten, wohl aber sei ihre Wählbarkeit für den gegenwärtigen Landtag als erloschen zu betrachten. Trotz einiger energischer Protestationen, auf die bereits durch Kammerbeschluß erledigte Sache zurückzukommen, ward der Rittnersche Antrag angenommen. Die Deputation beantragte in ihrem am 9. December zur Verhandlung gekommenen Berichte: die Kammer . . . erklärt annoch ausdrücklich, daß die im Protocolle über die in der zweiten Kammer am 16. October d. J. abgehaltene Sitzung namhaft gemachten Abgeordneten und Stellvertreter der Wählbarkeit andurchverlustig erklärt werden.“ Nach dem Gutachten der Deputation ist der Verlust der Wählbarkeit durch Beschluß der Kammer besonders auszusprechen, und die Dauer währt so lange, als die sächsische Gesetzgebung in dem Wahlgesetze von 1831 oder in einem andern zu erlassenden den Grundsatz noch anerkenne, daß ein renitenter Abgeordneter mit dem Verluste der Wählbarkeit zu bestrafen sei. Obgleich Präsident Haase die Unanwendbarkeit des Artikels 18 nochmals nachwies, wurde der Deputationsantrag angenommen, wurden elf Ehrenmänner eines wichtigen Theils ihrer politischen Rechte beraubt. —

Wir haben dem Vorgange einige Worte gewidmet, weil es ein lauter Ruf des Landes ist, diese Männer wieder in ihre Rechte einzusetzen, und auch bereits ein dahin abzielender Antrag dem Landtage vorliegt. Nach unserer Meinung kann es sich nur darum handeln, ob § 18 des Wahlgesetzes von 1831 richtig von der Kammer ausgelegt worden. Ist dies nicht der Fall, und wir behaupten das entschieden, so hat die zweite Kammer, und nur diese, einfach ihren frühern Beschluß aufzuheben. Ist es aber der Fall, nun dann liegt ein neues Bedürfnis vor, ein anderes Wahlgesetz, und zwar ohne Verpflichtung der Abgeordneten zur Annahme, zu schaffen.

Weniger reich an Früchten aber war die Thätigkeit der Kammern auf dem Felde, zu dessen Bebauung sie eigentlich zusammenberufen waren, dem der Revision der Verfassungsurkunde, und der Wahlgesetzreform. Mittels eines unter dem 29. Juli an die Stände gelangten königl. Decretes waren diesen die Entwürfe 1. einer revidirten Verfassungsurkunde, 2. eines Einführungsgesetzes dazu 3. eines Gesetzes die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend, 4. eines Gesetzes die Aufhebung der Grundrechte betreffend, vorgelegt worden. Der Entwurf der revidirten Verfassung, der uns hier besonders interessirt, war ein Fortschritt gegen die zeitherigen Zustände zu nennen; sein Charakter sprach sich schon dadurch aus, daß statt „Untertanen“ überall „Staatsangehörige“, statt „Ständeversammlung und Stände“ überall „Kammern und Kammermitglieder“ gesagt war. Der siebente Abschnitt „von den Kammern“ war wesentlich umgestaltet. Da der Entwurf wahrscheinlich als Anknüpfungspunkt berufen

ist, eine Rolle zu spielen, so sei es gestattet, die Hauptabweichungen von der Verfassungsurkunde von 1831 und die Hauptsätze überhaupt herauszuheben:

Zwei Kammern. In der I die volljährigen Prinzen facultativ; fünfzehn große Grundbesitzer gewählt, zwölf andere Mitglieder vom Könige ernannt. In der II Kammer dreißig Abgeordnete der Städte, 45 des Landes. Bei der I directe, bei der II indirecte Wahlen. Stimmberechtigt bei den Urwahlen zur II Kammer alle männlichen 25 Jahre alten Staatsangehörigen an dem Orte, wo ihr wesentlicher Wohnsitz ist, dafern sie sich seit mindestens drei Jahren im Königreich Sachsen wesentlich aufhalten, mindestens  $2\frac{1}{2}$  Thlr. an ordentlichen directen Steuern jährlich entrichten, und ihnen nicht einer der durch das Wahlgesetz bestimmten Ausschließungsgründe entgegensteht. Wählbar als Wahlmann innerhalb der Wahlabtheilung und als Abgeordneter der II Kammer innerhalb des Bezirks, worin er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, ist jeder Stimmberechtigte, dafern er das 30 Lebensjahr überschritten hat, nicht in ausländischen activen Diensten steht, und mindestens 10 Thlr. jährlich an ordentlichen directen Steuern zahlt. Stimmberechtigt bei den Wahlen zur I Kammer sind alle (siehe oben) Stimmberechtigten, welche im Königreich Sachsen einen mit mindestens 1500 Steuereinheiten belasteten ländlichen Besitz haben. Wählbar als Mitglied der I Kammer sind alle sächsischen Staatsangehörigen, welche irgendwo im Königreich Sachsen für die I Kammer stimmberechtigt sind, dafern sie das 30. Lebensjahr überschritten haben, nicht in ausländischen activen Diensten stehen, und im Königr. Sachsen einen mit mindestens 3000 Steuereinheiten belasteten ländlichen Grundbesitz haben. Von den Abgeordneten scheidet nach jedem ordentlichen Landtage ein Drittel aus. Freiwilliges Ausscheiden ist den Mitgliedern der II Kammer nur wegen Krankheit oder häuslichen und Familienverhältnissen und mit Genehmigung der Kammer erlaubt.

Dieser Entwurf enthielt unter den gegebenen Verhältnissen viel Beachtens- und Anerkennenswerthes, aber grade darum nahm ihn die Partei der Sachsenzeitung, welche ja lieber für eine Zeitlang absolute Gewalt gesehen hätte, nicht an. Die Deputation der I Kammer beantragte in ihrem Berichte: zur Zeit eine vollständige Revision der Verfassungsurkunde in ihrem VII und VIII Abschnitte abzulehnen. Dieser Antrag stützte sich auf folgende Motive: a. daß in der I Kammer der Grundbesitz überhaupt zu wenig vertreten ist (!) b. daß das Maß, nach welchem man den Census des Grundbesitzes in der I Kammer bemessen hat, zu gering ist und daher namentlich der große Grundbesitz in dieser Kammer zu wenig Berücksichtigung gefunden hat, c. daß es, so wie es dieser Kammer überhaupt an der ihr so nothwendigen Unabhängigkeit fehlt, sehr bedenklich ist, dem Könige eine so unbedingt freie Wahl und in einer so großen Anzahl von Stellen zuzugestehn, (daß war also der Dank für „die Junithaten“) d. daß auch in der II Kammer eine Sicherung für den größern Grundbesitz

gänzlich zu vermissen ist, indem es auch in dieser Kammer unumgänglich nöthig scheint, dem größern sowie dem minder großen ländlichen Besitzstand eine gewisse verhältnismäßige Anzahl von Stellen zuzugestehn, damit jede Art dieses Grundbesitzes ihre gehörige Vertretung finde und dem Grundbesitze nicht der Vortheil und das Gewicht der Intelligenz entzogen werde, e. daß es endlich rathsam und nothwendig erscheine, für die ländlichen Abgeordneten der II Kammer, besonders für die Vertreter des kleinen Grundbesitzes diejenige Bedingung der Wählbarkeit beizubehalten, welche § 95 des Wahlgesetzes von 1831 aufstellt (ein jährliches Steuerquantum von mindestens 30 Thlr. . . und Betreibung des landwirthschaftlichen Gewerbes oder eines Fabrikgeschäftes auf dem Lande als Hauptgewerbe). So sehr war also in dieser Kammer die Erinnerung an ihre Worte und Handlungen im Jahre 1848 geschwunden, so wenig scheute man sich, ihre damalige einstimmige Meinung über die Nothwendigkeit einer Reform des Wahlgesetzes unter Anhebung der Vorrechte bevorzugter Klassen entweder als Faselerei des Irthums oder als Heuchelei darzustellen. Der Antrag der Deputation wurde natürlich angenommen, gegen zehn Stimmen. —

Der Deputationsbericht der II Kammer empfahl ein Eingehen auf den VII Abschnitt des Entwurfs. Er schlug jedoch, um den Charakter einer landständischen Verfassung zu wahren, die Beibehaltung der Ausdrücke: „Unterthanen und Ständeversammlung“ vor. Ferner kehrte er zum reinen Zweikammersystem in Bezug auf das Vereinigungsverfahren zwischen beiden Kammern zurück. Er adoptirte die Trennung der Wahlbezirke für die II Kammer nach Stadt und Land, ohne besondere Auscheidung der Rittergüter. Von den zwölf vom Könige Ernannten sollen sechs mit Grundstücken angeessen sein, auf denen mindestens 5000 Steuereinheiten haften. Bei der Stimmberechtigung machte die Deputation die Aenderung, daß auch der Besitz eines mit Wohnung versehenen Grundstückes dieselbe verschaffen solle; ferner: wählbar als Wahlmann innerhalb der Wahlabtheilung, worin er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, ist jeder Stimmberechtigte, dafern er a. 30 Jahre alt, b. . . . auf dem platten Lande mindestens 10 Thlr., in großen Städten mindestens 12 Thlr. in mittlern mindestens 8 Thlr. und in kleinen mindestens 5 Thlr. jährlich an ordentlichen directen Staatsabgaben gibt. Zur Wahl eines Abgeordneten für die zweite Kammer aus einem ständischen Wahlbezirk befähigen die § 8 namhaft gemachten Eigenschaften. Auf dem Lande ist eine Steuer von 30 Thlr. erforderlich. Für Stadt und Land wird dabei der wesentliche Wohnsitz innerhalb des Landes erfordert. Diese Deputationsanträge wurden sämmtlich angenommen, allein bei der Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf erhielt derselbe eben nicht die nöthige Zweidrittelmajorität, und war deshalb abgelehnt.

So war denn der Stein von Neuem zurückgerollt, und noch harret er der Hände, die ihn abermals, und hoffentlich nicht abermals vergeblich, in Be-

wegung setzen sollen. Die Zeiten sind reich an Projecten gewesen, und so gewiß es ist, daß diese Projecte noch mannichfach sich variiren lassen werden, so gewiß geht auch aus der Variationsfähigkeit hervor, daß die Themas zu diesen Variationen zum guten Theile nicht aus den wahren Interessen des Landes, sondern aus Vorurtheilen und Vorrechten genommen werden. Wir wollen darauf verzichten, die Projecte noch um eines zu vermehren, wir wollen nur unsre Meinung dahin aussprechen, daß wir einen abermaligen Vergleich um der Stetigkeit des Rechtszustandes willen vermieden wünschten. Als einen Vergleich würden wir aber jedes Arrangement ansehen, das das Land abermals in Klassen zertheilt, und außerdem im Lande noch gewissermaßen 75 neue Länder errichtet, indem der Abgeordnete nicht bloß staatsangehörig, sondern auch bezirksangehörig sein muß. Dagegen ist es nicht unsre Meinung, in Bezug auf Stimm- und Wahlfähigkeit um Jahre und Thaler zu rechten. Es kommt zur Zeit nicht mehr darauf an, dem Landtage einen mehr oder weniger demokratischen Character zu geben, es kommt vielmehr nur darauf an, Sachsen wahrhaft in die Reihe der constitutionellen Staaten einzuführen und in dem Landtage eines der ersten Organe zu schaffen, durch welchen das Volk den Staat als seinen Staat lieben und fördern lernt, und es kommt vor Allem darauf an, in den Landtag Männer zu bringen, die nicht nur mit Liebe das Heimische pflegen, sondern auch mit weitem Sinne und warmem Herzen hinausschauen über die Grenzen des engern Vaterlandes, die in diesem nur ein Glied des großen gemeinsamen Vaterlands erblicken, das Unrecht mit empfinden, welches in irgend einem deutschen Bruderlande geübt wird, und für die Einigung des gemeinsamen Vaterlands unablässig denken und wirken. Die Männer, die jetzt zum Landtage vereint sind, mögen bemessen und urtheilen, was ihnen erreichbar scheint\*), sie mögen alte Projecte hervor-suchen oder neue aufstellen; jedenfalls aber mögen sie der Sehnsucht des Landes nach einer Wahlreform einen lauten Ausdruck geben, und jedenfalls mögen sie bei der Aussteckung ihrer Gesichtspunkte jene allgemeine geistige Bedeutung im Auge behalten, in der und für die eine Wahlreform allein Zweck und Sinn hat.

\*) Sich aber den Begriff des Erreichbaren nicht zu eng stecken. Je mehr man fordert, desto mehr erreicht man, wenn man auch nicht immer alles erreicht, was man fordert.